

## **Vergaberichtlinien der Stadt Forchheim für das Forchheimer Annafest**

### **I. Veranstaltungszweck**

1. Das Forchheimer Annafest ist ein nach §§ 69, 60 b Gewerbeordnung festgesetztes Volksfest.
2. Das seit 1840 veranstaltete Annafest besitzt nicht nur eine lange Tradition, sondern auch eine einzigartige und herausragende Bedeutung für die gesamte Region. Ziel der Veranstaltung ist es deshalb, ein attraktives und ausgewogenes Angebot von Schausstellungen, unterhaltenden Vorstellungen, sonstigen Lustbarkeiten und kirchweihypischen Verkaufsgeschäften zu schaffen.  
Dies wird durch ein dem Ziel der Veranstaltung entsprechendes ausgewogene Waren- und Leistungsangebot erreicht, wobei die speziellen Festplatzverhältnisse im Forchheimer Kellerwald für eine optimale räumliche Auslastung zu berücksichtigen sind.

### **II. Zulassungsvoraussetzungen**

Bei der Vergabeentscheidung werden Bewerbungen berücksichtigt,

1. wenn sie innerhalb der durch amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim vorgegebenen Frist eingehen und die von der Stadt Forchheim vorgegebenen Bedingungen erfüllen.  
Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist nicht genügend geeignete Bewerbungen eingegangen, so können nachträglich weitere Bewerbungen berücksichtigt werden.
2. wenn der Antragsteller und seine auf dem Volksfest tätigen Mitarbeiter zuverlässig sind, insbesondere Geschäftsführung und Verhalten gegenüber den Festbesuchern, anderen Betrieben und dem Veranstalter und seinen Beauftragten bisher nicht zu beanstanden waren.

3. Vom Vergabeverfahren kann deshalb ausgeschlossen werden, wer
  - 3.1 in der Bewerbung falsche Angaben gemacht hat,
  - 3.2 bei vergangenen Veranstaltungen gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Forchheim verstoßen hat (z.B. verspäteter Aufbau, Verstoß gegen die vorgegebenen Öffnungszeiten, Überschreitung der vorgeschriebenen Lautstärke),
  - 3.3 nach Bekanntgabe der Zulassung die Teilnahme an der Veranstaltung später als zwei Wochen abgesagt hat,
  - 3.4 wer grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Festplatzeinrichtungen verursacht hat.

### III. Platzgestaltung

Um das Forchheimer Annafest attraktiv, vielseitig und publikumswirksam präsentieren zu können, um ein konstantes Qualitätsniveau zu sichern und um dem Veranstaltungszweck gerecht zu werden, sollen folgende Arten von Geschäften berücksichtigt werden:

1. Unterhaltungsgeschäfte:
  - 1.1 Fahrgeschäfte
  - 1.2 Kinderfahrgeschäfte
  - 1.3 Belustigungsgeschäfte ( z.B. Geisterbahn, Scherenschnitt, Gesichtsbemalung )
  - 1.4 Geschicklichkeits- und Ausspielungsgeschäfte ( z.B. Verlosungen, Schießen, Automaten )
2. Verkaufsgeschäfte:
  - 2.1 Imbiss
  - 2.2 Süßwaren

- 2.3 Getränke ( nicht brandweinhaltig )
  - 2.4 kirchweihtypischer Produktverkauf ( z.B. T-Shirts, Tabakwaren, Souvenirs mit Bezug zum Annafest oder zur Stadt Forchheim )
  - 2.5 Spielwaren
3. Wegen des Erfordernis einer optimalen räumlichen Auslastung und zur Gewährleistung eines ausgewogenen und vielseitigen Waren- und Leistungsangebotes auf dem gesamten Festgelände werden Verkaufsgeschäfte
- 3.1 auf der oberen Festebene ( Festgelände ab Treppenaufgang Schlössla-Keller bis Schützenhaus ) nur mit einer Höchstfrontmeterlänge bis 8 m
  - 3.2 auf der mittleren Festebene ( Festgelände ab Treppenaufgang Schlössla-Keller über Greif-Keller bis Kaiser-Keller ) nur mit einer Höchstfrontmeterlänge bis 10 m
  - 3.3 auf der unteren Festebene ( Festgelände ab Greif-Keller bis gesamter unterer Festplatz Lichteneiche ) ohne Beschränkung der Höchstfrontmeterlänge
- zugelassen.

#### IV. Platzzulassung

- 1. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- 2. Gehen mehr Anmeldungen ein als Standplätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber am Veranstaltungszweck gemäß | Ziff. 2. Es ist hierbei nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:
  - 2.1 Betriebe, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Neuheit, Art, Ausstattung, optischen Gestaltung, Betriebsweise oder Traditionsbezogenheit eine besondere Anziehungskraft ausüben, sind anderen Betrieben vorzuziehen.

- 2.2 Betriebe, die im Hinblick auf ihre Betriebsführung, persönliche Zuverlässigkeit und Anziehungskraft als bekannt und bewährt anzusehen sind, erhalten gegenüber Neubewerbern den Vorzug. Dies gilt nicht, wenn die zur Erfüllung der Neubewerberquote ( mindestens 10 % der jeweiligen Sparte ) erforderliche Zulassung nicht erreicht ist. Dabei gilt die kaufmännische Rundungsregel.
3. Macht ein Bewerber von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, kann ein Ersatz aus dem Kreis der fristgemäß eingegangenen Bewerbungen – hilfsweise ein anderer Interessent - kurzfristig zugelassen werden. Vorrangig werden Bewerber berücksichtigt, die nach den allgemeinen Grundsätzen zum Zuge gekommen wären, insbesondere bereits als Ersatzleute vorgesehen wurden.
4. Im Falle der Gleichrangigkeit von Bewerbern nach Beurteilung der Kriterien der Ziffern 2.1 oder 2.2 entscheidet das Los.

## V. Widerrufsmöglichkeiten

Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung in folgenden Fällen widerrufen werden:

1. Bei nachteiliger Veränderung der in der Bewerbung durch den Bewerber beschriebenen optischen Gestaltung des Betriebes, insbesondere der Fassade, der Beleuchtung, der Lichteffekte o.a.
2. Bei wesentlicher Abweichung von dem in der Bewerbung durch den Bewerber beschriebenen Warenangebot / Sortiment
3. Bei schlechtem Pflegezustand des Betriebes
4. Bei Fehlen einer gültigen personen- oder betriebsbezogenen Zulassung, Erlaubnis oder Genehmigung bzw. einer ausreichenden Haftpflichtversicherung

5. Bei Vorliegen von Tatsachen, die eine persönliche Unzuverlässigkeit begründen oder bei Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Forchheim während der laufenden Veranstaltung und Aufbauzeit
6. Ist das festgesetzte Platzgeld nicht fristgemäß bei der Stadtkasse eingegangen, kann die Stadt den Zulassungsbescheid mit sofortiger Wirkung widerrufen und über den Platz anderweitig verfügen

## VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt ab dem Vergabeverfahren für das Forchheimer Annafest 2010

Forchheim, den 30.10.2009

  
Franz Stumpf

Oberbürgermeister



( Diese Vergabe-Richtlinien wurden vom Stadtrat in seiner Sitzung am 22.10.2009, TOP 5,  
einstimmig beschlossen )